№ 51.
XXVI. Jahrgang.

Glückauf.

1890.
25. Juni.

Berg- und Hüttenmännische Zeitung
für den Niederrhein und Westfalen.

Zugleich Organ des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Natorp in Essen. Verlag von G. D. Bädeker in Essen.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zweimal.
Abonnementspreis vierteljährlich: a) in der Expedition 3 ℳ; b) durch die Post bezogen 3,75 ℳ.
Inserate: die viermal gespaltene Nonp.-Zeile oder der Raum 25 ₰.

☛ Bestellungen für das **dritte Quartal 1890** wollen die geehrten Abonnenten baldigst bei dem betr. Postamt machen und sich dazu des dieser Nummer beigefügten Abonnementsscheins bedienen, damit keine Verzögerung in der Zusendung eintritt.

Der Abonnementspreis beträgt für den Postbezug 3 Mark 75 Pf. pro Quartal.

Inhalt: Das Geleise-Museum des Georgs-Marien-Vereins. — Die Kohlen-Aufbereitung und -Verkokung im Saargebiete. — Die Amerikafahrt der deutschen Eisenhüttenleute. — Behandlung der Patentgesuche. — Endurteil des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Oktober 1889 - Kuxe älteren Rechts nach der Kreisordnung. — Korrespondenzen. — Magnetische Beobachtungen. — Amtliches. — Anzeigen.

Der Wiederabdruck größerer Original-Aufsätze aus „Glückauf" oder ein Auszug aus denselben ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Das Geleise-Museum des Georgs-Marien-Vereins.

Die 40jährige Jubiläumsversammlung der Techniker des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen brachte ihre Teilnehmer am Sonntag, den 1. Juni d. J., nach Osnabrück, um dort das von dem Hüttendirektor A. Haarmann ins Leben gerufene Geleisemuseum und die sonstigen eisenbahntechnischen Schaustellungen des Georgs-Marien-Vereins, betreffend Konstruktion und Verwendung von Eisenbahnmaterial, in Augenschein zu nehmen. Die Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen berichtet über diesen Besuch folgendes:

Unsere Zeitung hat bereits vor 4 Jahren auf die Mißlichkeit hingewiesen, bloß aus Zeichnungen und Beschreibungen eine vergleichende Überschau über die verschiedenen Erfindungen und Bestrebungen zur Vervollkommnung des Eisenbahn-Oberbaues gewinnen zu wollen oder gar ein endgültiges Urteil zu gunsten eines bestimmten Systems sich zu bilden. Jeder der Herren, die sich an der Fahrt nach Osnabrück beteiligten, wird, wie der Referent, doppelt befriedigt sein, die seltene Gelegenheit nicht unbenutzt gelassen zu haben, durch Anschauung der Wirklichkeit, durch Beobachtung des thatsächlichen Verhaltens alter und neuer Geleisesysteme im praktischen Gebrauche die geschichtliche Entwickelung des Eisenbahn-Oberbaues von Beginn der Eisenbahnzeit an bis, ich möchte sagen, über unsere Tage hinaus kennen zu lernen.

Der von dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein den Besuchern seiner Ausstellung in die Hand gegebene Katalog umfaßte 6 Abteilungen, von denen namentlich die zweite, eine in einer großen Halle untergebrachte Sammlung typischer Oberbausysteme und dem Betriebe entnommener Geleisestücke umfassend, hoch interessant war. Es fanden sich hier etwa 50 Nummern, von einem Holzgestänge der Apostelgrube in Brad (Siebenbürgen) aus dem 16. Jahrhundert beginnend, die ältesten Bahnen der ersten englischen Eisenbahningenieure Curr, Outram, Stephenson umfassend, die Geleisebauten aller Weltteile berücksichtigend und so durch die irgend in der Praxis zur Bedeutung gelangten Systeme aller Länder bis zur Haarmannschen Schwellenschiene führend. Diese Sammlung ist wirklich einzig in ihrer Art und für den Fachmann deshalb von außerordentlichem Werte, weil die vergleichende Betrachtung dieser, die sichtbaren Spuren einer längeren oder kürzeren Beanspruchung im Betriebe aufweisenden verschiedenen Systeme eine wahre Fundgrube von nutzbaren Aufklärungen und Winken erschließt, wie sie schwerlich an anderer Stelle wiederzufinden ist.

Neben den Geleisestücken von vorwiegend historischem Interesse mußten namentlich die Repräsentanten des zweiteiligen Schwellenschienen-Systems, welche bezw. 6, 5, 4, 2 und 1 Jahr dem Betriebe gedient hatten und dann zur Vervollständigung der Sammlung dieser einverleibt worden waren, das Interesse in Anspruch nehmen.

Eine andere Abteilung der Schaustellungen, ein ausgedehnter Ausstellungsplatz, enthielt Musterstücke der verschiedenen

Haarmannschen Oberbau-Systeme: Querschwellen-Oberbau mit gußeisernen Sattelstücken, Querschwellen-Oberbau mit flußeisernen Hakenplatten, Langschwellen-Oberbau, zweiteiligen Schwellenschienen-Oberbau und Straßenbahn-Oberbau verschiedener Ausführung. Auch ein Geleisestück mit belgischen Goliathschienen auf Holz-Querschwellen fand sich hier zum Vergleich mit der Schwellenschiene vor. An einem die Konstruktion der Newyorker Hochbahn veranschaulichenden imposanten Ausstellungsobjekt lernten wir den Fisher-Stoß, das Vorbild der bekanntlich versuchsweise für die Verbindung der Stöße auf der Berliner Stadtbahn in Aussicht genommenen Stoßkonstruktion, kennen.

Seit unserem Berichte vom Jahre 1886 haben die Haarmannschen Systeme eine erheblich gesteigerte Verwendung aufzuweisen.

Der Haarmannsche Langschwellen-Oberbau wurde zuerst im Jahre 1878 auf der Eisenbahnstrecke Osnabrück-Wissingen (Königliche Eisenbahndirektion Hannover) verlegt.

Bis zum 1. Juni 1890 sind im ganzen

1 016,76 km Hauptbahngeleise,
142,38 „ Sekundärbahngeleise

mit diesem Oberbau in seinen verschiedenen Ausgestaltungen ausgerüstet.

Die Langschwellengeleise für Hauptbahnen liegen hauptsächlich in den Bezirken der Königlich preußischen Eisenbahndirektionen Hannover und Berlin, diejenigen für Sekundärbahnen hauptsächlich in Holland und auf den Bachsteinschen Bahnen in Thüringen.

Der Haarmannsche Querschwellen-Oberbau mit gußeisernen Sattelstücken wurde zuerst im Jahre 1879 in Holland und Rußland verlegt.

Seitdem sind bis zum 1. Juni 1890 im ganzen 55 468 Stück gußeiserne Sättel zur Verwendung gelangt, davon rund 40 000 Stück für laufende Geleiseanlagen (etwa 18 km) und der Rest (insgesamt ungefähr 7 km Geleiselänge) namentlich für die Geleise in Wegeübergängen. Für den letzteren Zweck haben sich hauptsächlich die Königlich preußischen Eisenbahndirektionen Köln (linksrheinische und rechtsrheinische), Hannover, Bromberg, Berlin und Elberfeld dieser Konstruktion bedient.

Der Haarmannsche Querschwellen-Oberbau mit Hakenplatten-Befestigung wurde zuerst im Jahre 1882 auf der Berlin-Görlitzer Eisenbahn verlegt.

Seitdem sind — bis zum 1. Juni 1890 — im ganzen 4 790 008 Stück Hakenplatten (in ihrer verschiedenen Ausgestaltung) gleich rund 7650 t für 2214 km eisernen Querschwellen-Oberbaues zur Verwendung gelangt, und zwar hauptsächlich auf den Strecken der Königlich preußischen Eisenbahndirektionen Köln (linksrheinische und rechtsrheinische), Hannover, Magdeburg, Elberfeld, Altona, Erfurt, der Königlich württembergischen Staatsbahnen, der Kaiserlichen Reichs-Eisenbahnen, der Marienburg-Mlawkaer Bahn und in den Hafengeleisen zu Hamburg und Bremen. An den aus den verschiedenen Jahrgängen stammenden Stücken ließ sich das günstige Verhalten erkennen, welches der Querschwellen-Oberbau mit flußeisernen Hakenplatten im Betriebe zeigt.

Danach ist nicht zu verkennen, daß die Einführung der Haarmannschen Hakenplatten-Befestigung der Verwendung der eisernen Querschwelle einen sehr bedeutenden Vorschub geleistet hat.

Die ersten Versuche mit der zweiteiligen Schwellenschiene wurden 1882 auf dem Verbindungsgeleise zwischen dem Osnabrücker Stahlwerk und dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn angestellt. Im August 1883 kamen dann auf der Georgs-Marienbahn zwischen Georgs-Marienhütte und Hasbergen 350 m Schwellenschienen-Geleise zum ersten Male auf öffentlicher Bahn in Betrieb. Nach einigen durch fortgesetzte Beobachtungen und Messungen an diesen und weiteren Versuchsgeleisen herbeigeführten Vereinfachungen und Verbesserungen in der Konstruktion entschloß sich die Königliche Eisenbahndirektion Hannover im Jahre 1885 zur Verlegung eines Probekilometers Schwellenschienen auf der Strecke Stadthagen-Lindhorst, der Linie Köln-Berlin, und übergab diese Strecke im August 1885 dem Betriebe. Zwei Jahre später, im Oktober 1887, legte dieselbe Bahndirektion auf der nämlichen Linie und zwar zwischen Kirchhorsten und Stadthagen, diesmal in einer Kurve, ein weiteres Probekilometer Schwellenschienen-Oberbau ein. Auf diesen Strecken verkehrten in den letzten Jahren durchschnittlich im Jahre 87 932 Wagenachsen in Personenzügen, 465 109 Wagenachsen in Güterzügen und 55 449 Lokomotivachsen. Die über das ältere Probekilometer geförderte Last berechnet sich auf rund $14^3/_4$ Millionen Tonnen; diejenige, welche in etwa $2^1/_2$ jährigem Betriebe über das zweite Probekilometer befördert wurde, auf rund $9^3/_4$ Millionen Tonnen. Es ist zu bemerken, daß auf dieser Strecke nicht nur der ganze Kohlentransport aus Westfalen nach dem Osten geführt wird, sondern daß auf der nämlichen Linie täglich von den 34 Personen- und Güterzügen 4 Schnell- und Kurierzüge in der Richtung nach der Reichshauptstadt, mit den bis jetzt auf deutschen Bahnen größten Zuggeschwindigkeiten, verkehren. Auf die ältere Strecke sind bis jetzt an Unterhaltungskosten nach Angaben des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes Hannover-Rheine 137,7 ℳ. verwendet worden, wovon 100 ℳ. auf eine im Jahre 1889 vorgenommene Durcharbeitung des Geleises infolge einer nachträglich angebrachten Drainröhren-Entwässerung zwischen den Geleisen der zweigeleisigen Strecke entfallen. Einschließlich dieses Kostenaufwandes belaufen sich die Unterhaltungskosten für das Jahr und Kilometer auf nur 29,50 ℳ.

Die zweite Probestrecke hat bis jetzt noch keinerlei Unterhaltungskosten erfordert. Demgegenüber betrugen nach den Angaben des Königlichen Betriebsamts die Unterhaltungskosten bei anderen Geleisen im Durchschnitt für Querschwellen 446 bis 1350 ℳ. für das Jahr und Kilometer, für Langschwellen 800—1270 ℳ. für das Jahr und Kilometer. Die Erfahrungen im Punkte der Unterhaltung, welche auf der Georgs-Marienbahn gemacht wurden, decken sich fast vollständig mit diesen Ergebnissen.

Die Generaldirektion der Königlich württembergischen Staatsbahnen verlegte im September 1887 zwischen Lauffen und Nordheim 2 km, und zwischen Beimerstetten und Ulm $2^1/_4$ km Schwellenschienen-Oberbau in stark frequentierten Strecken. Beispielsweise verkehrt auf der Strecke Beimerstetten-Ulm der sogen. Orient-Expreßzug. Die Mitteilungen über das Verhalten des Oberbaues lauten auch von hier ebenso günstig, wie diejenigen der Hannoverschen Direktion. Auf der Strecke Beimerstetten-Ulm, wo die Schwellenschiene ordnungsmäßig verlegt und eingebettet wurde, ehe sie in Betrieb kam, sind bis jetzt, also in ungefähr $2^1/_2$ Jahren, keine Unterhaltungskosten notwendig geworden. Das betreffende Geleise wird täglich (und zwar nur in einer Richtung) von 16 Zügen befahren. Eine Abnutzung der Schienen ist nach den Mitteilungen der Generaldirektion bisher nicht zu erkennen; die Verbindungen haben sich nicht gelockert.

Auf der anderen württembergischen Strecke sind insgesamt 230 ℳ, also 86,25 ℳ. für das Jahr und Kilometer, aufgewandt worden. Die württembergische Verwaltung führt diese Kosten im wesentlichen auf den Umstand zurück, daß das dortige Geleise zu Anfang der Benutzung während längerer Zeit zum Teil nicht voll eingebettet war. Höhenlage und Seitenrichtung ist in beiden Strecken, wie die Generaldirektion der Königlich württembergischen Staatsbahnen weiter mitteilt, eine gute. Es hat seit der Verlegung eine fast gleichmäßige Senkung um einige Millimeter, aber keine Erweiterung der Spur stattgefunden. Auch machte sich ein Unterschied zwischen den mehr oder weniger gut entwässerten Geleiseabschnitten nicht bemerkbar. Bei den zum Teil im Gefälle 1 : 100 liegenden und nur abwärts befahrenen Schwellenschienen bei Beimerstetten ist ein geringes Wandern in der Fahrtrichtung (um etwa 10 mm) beobachtet worden. Dabei sind die Temperatur-Zwischenräume gleichmäßig erhalten geblieben. Auch der Gang der Fahrzeuge, namentlich der Lokomotiven, sei ruhiger als auf Strecken mit Querschwellen-Oberbau.

Das durch Versuche, wie durch den praktischen Betrieb bewiesene gleichmäßige Verhalten des Schwellenschienen-Gestänges an den Stößen, wie zwischen denselben, würde die Verwendung ausgiebigerer bezw. elastischerer Wagen- und Lokomotivfedern zulassen, wenn nicht die Rücksicht auf die übrigen noch nicht von den Übelständen der Schienenstöße befreiten Geleise geboten wäre. Mit entsprechend gefederten Wagen und mit solchen, welche auf Trucks lagern, befährt sich die Schwellenschiene so sanft, wie eine Schlittenbahn und selbst bei den zur Zeit vielfach weniger günstig konstruierten Fahrzeugen wird die überaus ruhige glatte Fahrt ohne jegliche Erschütterung auf diesem Oberbau höchst angenehm empfunden.

Im Herbst 1889 und im Frühjahr 1890 wurde die 15,4 km lange Strecke Mühlacker-Bretten mit Schwellenschienen-Oberbau ausgerüstet und am 1. Juni d. J. dem Betriebe übergeben. Damit ist dem Systeme zum ersten Male Gelegenheit gegeben, sich in größerem Maßstabe auf einer längeren zusammenhängenden, stark befahrenen Hauptbahnstrecke über seine Bewährung auszuweisen.

Einen rascheren Eingang als für Hauptbahnen hat die zweiteilige Schwellenschiene für Pflaster- und Hafengeleise teils mit, teils ohne Schutzschienen gefunden. Seit ihrer ersten Verwendung für eingepflasterte, starkem Rollwagen-Verkehr ausgesetzte Strecken des neuen Packhofes zu Berlin im Jahre 1885, ist sie insgesamt in einem Umfange von 26 km Geleislänge und 126 Weichen für derartige Anlagen, u. a. in Mainz, Bremen, Hamburg, Köln, Fiume in Anwendung gekommen.

Auch für Sekundär- und Straßenbahnen ist in den letzten 5 Jahren die zweiteilige Schwellenschiene mehrfach, so für die 6,2 km lange Sekundärbahn Arnstadt-Ichtershausen und für die Geleise der Großen Berliner Pferdebahn in einer Gesamtlänge von 7,5 km verwendet worden. Angesichts der bezüglich des Verhaltens der Schwellenschiene vorliegenden Thatsachen fand der Hinweis des Konstrukteurs des neuen Systems, daß in absehbarer Zeit die Bestrebungen der Technik sich allerorts der Herstellung eines stoßfreien Oberbaues zuwenden würden, eine sehr willige Aufnahme. Andererseits wurde aus der Mitte der Gäste von angesehener Stelle rückhaltlos anerkannt, daß diese wichtige Aufgabe durch die Haarmannsche Schwellenschiene in äußerst glücklicher Weise gelöst erscheine und daß dem Erfinder des Systems wie dem ausführenden Werke dafür aufrichtiger Dank gebühre.

An die Besichtigung der verschiedenen Schaustellungen schloß sich ein Gang durch die Hauptwerkstätten des wegen des Sonntags allerdings nicht im Betriebe befindlichen Stahlwerks. Namentlich erregte die neu errichtete Radsatzfabrik und eine dem Georgs-Marien-Verein patentierte Radreifenbefestigung mittelst zweiteiligen Ersatzringes, welcher die Umbördelung des Radreifenrandes vermeidet, allgemeine Aufmerksamkeit.

Hierauf fand die Fahrt nach der Eisenbahn Georgs-Marien-Hütte-Hasbergen statt, um durch Befahrung dieser zum Teil bereits seit 7 Jahren mit Schwellenschienen belegten Strecke die Thatsache der stoßlosen Fahrt und den ungemein gleichmäßigen Gang der Fahrzeuge feststellen zu können.

Einige der an der Exkursion nach Osnabrück beteiligten Herren vereinigten sich am folgenden Morgen zu gemeinsamer Bahnfahrt nach Stadthagen, behufs Besichtigung und Befahrung der von der Königlichen Eisenbahndirektion Hannover dort vor nahezu 5 bezw. 3 Jahren dem Betriebe übergebenen Schwellenschienen-Probestrecke.

Sämtliche Teilnehmer waren einig darin, daß sich für den Fachmann keine lohnendere Gelegenheit biete, sich über die Frage des Eisenbahn-Oberbaues in wahrhaft praktischer Weise zu unterrichten, als durch den Besuch der Osnabrücker Sammlungen und durch Einblick in die Bestrebungen, welche der Georgs-Marien-Verein auf diesem Gebiete in ausdauernder Thätigkeit seit Jahren verfolgt.

Die Kohlen-Aufbereitung und -Verkokung im Saargebiete.

Heft 2 der „Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preußischen Staate" bringt einen schätzbaren Aufsatz des Herrn R. Remy über die Kohlen-Aufbereitung und Verkokung im Saargebiet, den zu besprechen das Interesse der Leser von „Stahl und Eisen" erheischt. —

Die aufs engste mit der Erzeugung von Roheisen verwachsene Koks-Industrie ist verhältnismäßig jungen Datums; immerhin stellt dieselbe in der Gesamtsumme ihrer Produktion ein beachtenswertes Großgewerbe dar. So betrug beispielsweise die Koksproduktion der Vereinigten Staaten von Nordamerika in 1888 — $8^1/_2$ Millionen Tonnen; während diejenige Englands 10 Millionen Tonnen übersteigt. Auf den westfälischen Zechen wurden in 1889 $3^8/_{10}$ Millionen Tonnen Koks erzeugt. — Das Saargebiet produzierte im Jahre 1888 insgesamt 613 690 t Koks. —

Was die Litteratur der Kohlenindustrie betrifft, so nehmen darin die Vereinigten Staaten von Nordamerika den ersten Rang ein. Alle 10 Jahre (Censusjahre) erscheint dort, wie über die anderen Gewerbe, so auch über Koks ein umfassendes amtliches Werk: Report on the manufacture of coke — enthaltend Kohlenaufbereitung und Verkokung, welches jedem Interessenten kostenlos zur Verfügung steht. In Europa fehlt bisher eine derartig geschlossene Litteratur über diese Gegenstände. Was Westfalen anbetrifft, so ist in der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Jahre 1887 eine Abhandlung von Simmersbach in Bochum erschienen über die „Koksfabrikation im Oberbergamtsbezirke Dortmund unter Berücksichtigung des fremden Wettbewerbs".

Die Remysche Arbeit bildet sonach ein weiteres erwünschtes Glied in dieser Litteratur. Sie beschränkt sich streng auf das Thema bezw. die Schilderung der im Saargebiet herrschenden

Betriebsverhältnisse und der dort eingeführten maschinellen Vorrichtungen der Kohlenaufbereitung und des Koksbrennens. Der Verfasser behandelt in zwei Hauptkapiteln:

I. Die Kohlen-Aufbereitung mit den Unterabteilungen

a) Separation der Kohle und

b) Kohlenwäschen, und bei letzteren wiederum für sich die Zufuhr der Grieskohlen, die Zerkleinerung der Grobkohlen, die Grob- und Feinkornwäschen und die Verwendung der Kohlenschlämme;

II. Die Verkokung mit den Unterabteilungen: Produktions-Übersicht, Verkokungsfähigkeit der Saarkohle, die Koksöfen, Ofenbetrieb und Hülfsapparate, Verkokungsprodukte, Verwertung der Abhitze und Gewinnung der Nebenprodukte. —

So sehr die eingehende Beschreibung dieser Fabrikation Anerkennung verdient, so bietet dieselbe für den westfälischen Berg- und Hütten-Techniker doch wenig Neues, was sich schon darin ausdrückt, daß die größeren Kohlenwäschen des Saargebiets sämtlich von westfälischen Maschinenfabriken nach bekannten Grundsätzen erbaut sind. Die neue Centralwäsche in Louisenthal kann in 8 Stunden 1000 t Rohkohle verarbeiten, was einer ähnlichen Maximalleistung entspricht, wie solche in Westfalen die Anlagen für Separation und Wäsche auf den Zechen Erin bei Castrop, Zollverein bei Altenessen, Shamrock bei Herne und a. m. aufweisen.

Es wäre wertvoll und daher wünschenswert gewesen, wenn der Verfasser sich der Mühe mehr unterzogen hätte, den neuesten Standpunkt der in Frage stehenden Technik mit in die Besprechung zu ziehen. — So vermißt man bei dem Kapitel „Aufbereitung" die Bezugnahme auf die erprobten Einrichtungen in Wäschen anderer Steinkohlen-Reviere, z. B. rotierende Pendel-Rätter u. s. w., ferner auf den Dr. Ottoschen Koksofen und sonstige Einzelheiten. —

Schüchtermann & Kremersche Schwingsiebe, welche auf westfälischen Fettkohlenzechen in Aufnahme sind, sind an der Saar lediglich für Flammkohlenwäsche gewählt. Dieselben Gründe sprechen unseres Erachtens ebenso für deren Anwendung bei Fettkohlenzechen an der Saar.

Die Einrichtung der Kohlenmühle über dem Kohlen-Vorrats-Thurm an der Saar ist in Westfalen nicht beliebt. Ebensowenig erlaubt man sich in Westfalen den Zusatz der Schlämme zur fertigen Kokskohle. Beachtenswert dagegen ist die Herstellung sogenannter Löschsteine, welche aus dem Abrieb der Kokksstücke in Verbindung mit Kalkmilch oder Lehm geformt werden und nach dem Trocknen ein leichtes und zähes Baumaterial für Bauten geringerer Tragfähigkeit liefern. —

Die Bemerkungen des Verfassers über die Verkokungsfähigkeit der Saarkohle hätten eingehender sein dürfen; vielleicht ist ihm die bezügliche, das Thema gut behandelnde kleine Abhandlung: „Die Bedingungen des Koksbrennens" (abgedruckt 1888 in der bergmännischen Wochenschrift: „Der Bergbau") ganz unbekannt geblieben. Während der Verfasser die falsche Ansicht teilt, daß die Kokskohle zur Verkokung unbedingt naßgehalten werden müsse, — sogar ausspricht: der Umstand sei wesentlich, daß in Kokskohle zur vorteilhaften Verkokung ein erheblicher Wassergehalt von 18 bis 20 pCt. enthalten sein müsse (derselbe betrug auf der fiskalischen Wäsche zu Heinitz im Mittel in 1888 18,7 pCt.), und die angeblichen Vorteile des hohen Wassergehalts in der Kokskohle auf Seite 119 vorführt, und auch zum Schluß noch sagt, daß die Coppée-Öfen sich für die Saarkohle eben dieses angeblich erforderlichen Wassergehalts wegen nicht empfehlen — müssen wir dieser, auf gar keiner technischen Grundlage beruhenden Anschauung doch ganz bestimmt widersprechen. — In dem angezogenen Aufsatz über die „Bedingungen des Koksbrennens" ist der Gegenbeweis für die Behauptung des Verfassers geführt, und es ist unzweifelhaft, daß der Nässegehalt der Kokskohle nach mehreren Richtungen hin nur nachteilig ist; es kann noch besonders Bezug darauf genommen werden, daß auf einzelnen westfälischen Zechen in Dr. Otto-Öfen auch höhere Fettkohlen ohne Schwierigkeit verkokt werden, und dasselbe in England mit den Coppée-Ofen neuester Konstruktion, deren in Südwales 1000 Stück im Feuer stehen, der Fall ist.

Nicht minder irrtümlich ist die Ansicht des Verfassers, daß der Koks dicht sein müsse speziell für die Hochofenwerke.

Hier liegt eine Verwechslung des Wortes „dicht" vor. Dichter Koks ist nicht begehrt, wohl aber harter. Ein guter, brauchbarer Hochofenkos soll nicht etwa dicht sein, sondern hart und porös, das heißt, feste Porenwände und mittelgroße Poren besitzen. *)

Das durchschnittliche Ausbringen an Saarkoks aus den Kohlen in François-Rexrothschen Ofen beträgt nur 53 bis 54 pCt. — Dieses im Vergleich mit Westfalen und England außerordentlich niedrige Ausbringen liegt nun bekanntlich in der Qualität der Saarkohlen begründet, welche beim Erhitzen sehr viel flüchtige Bestandteile abgeben — „gasreich" sind, wie man sich wohl auch, aber nicht korrekt, ausdrückt.

Auch der durchschnittlich 10,21 pCt. betragende Aschengehalt des Saarkoks erscheint in anderen Koksrevieren zu hoch. — In Südwales ergiebt der Coppée-Koks an 8 bis 8¾ pCt. Asche — ein Satz, der in Westfalen in einzelnen Fällen unterschritten wird.

Der Remyschen Abhandlung muß das Zeugnis sorgfältiger Ausarbeitung ausgestellt werden. Die der Arbeit beigegebenen statistischen Nachweisungen, die Stammbäume der Wäschen und die Zeichnungen der Wäschen, Koksöfen und Kesselheizungen bilden einen wertvollen Zusatz zu der Arbeit. (Stahl u. Eisen.)

*) Vergl.: „Der Wert von Holzkohle und Koks im Hochofenbetriebe" von E. Belani, „Stahl und Eisen", November 1885.

Die Amerikafahrt der deutschen Eisenhüttenleute.

△* **Düsseldorf,** 22. Juni. „Im Fluge durch Amerika", so könnte man die Fahrt bezeichnen, welche demnächst etwa 120 deutsche Eisenhüttenleute und ungefähr 300 Mitglieder des Iron and Steel-Institutes, einer Einladung des American Institute of Mining Engineers folgend, unternehmen werden und für die das Programm nunmehr festgestellt ist. Wir können aus demselben mitteilen, daß die amerikanische Exkursion vom 29. September bis zum 29. Oktober, also gerade 4 Wochen dauert, und daß von diesen 30 Tagen allein 11 Nächte im Schlafwagen fahrend verbracht werden müssen, weil sich sonst das reichhaltige Programm für das räumlich weitverzweigte Gebiet nicht abwickeln ließe. Die Versammlungen beginnen in Newyork, wo am 1. Oktober seitens des genannten Institutes auch große Feierlichkeiten zur Enthüllung des Denkmals für Alexander L. Holley inscenieret werden sollen. Am 4. Oktober fährt die Gesellschaft nach Philadelphia, wo sie bis zum 7. Oktober bleibt, um Werke der Stadt und Umgegend zu besichtigen, sodann nach Lebanon, wo die berühmten Erzberge von Cornwall besucht werden. Über Pittsburgh, Altona und Johnstown geht die

Reise nach Chicago, wo zwei internationale Sitzungen stattfinden. Dann teilt sich die Gesellschaft in 2 Gruppen, von denen die eine nach dem Norden, die andere nach dem Süden geht. Für Gruppe I, welche die Nächte vom 14. bis 25. Oktober im Schlafwagen zubringt, gelangen zur Besichtigung: in Iron Mountain Luftkompressorenanlage und Gruben der Chapping Mining Company, Gruben des Gogebit-Reviers, Kupfergruben des Oberen Sees, Verschiffungsanlagen des Marquette-Reviers, der Sault St. Mary Kanal, die Niagarafälle und Washington, wo der Präsident der Ver. Staaten die Gäste begrüßen wird. Diese Gruppe muß sich mit Winterkleidern versehen, während die nach dem Süden gehende Gruppe sich auf leichte Sommerkleidung einrichten muß. Gruppe II fährt von Chicago nach Birmingham, einem Distrikt, der eine außerordentlich rasche Entwickelung aufzuweisen hat, nach Shelby und Anniston (Holzkohlen- und Kokshochöfen), Middlesborough, Kohlen- und Koksrevier von Pocahontas, welches das berühmteste Revier des Südens ist; über Roanoke zur Tropfsteinhöhle (elektrisch beleuchtet) in Luray, von dort nach Washington. Nach Newyork zurückgekehrt, kann diese Gruppe mittels Sonderzuges die Niagarafälle besuchen. Allen Zügen werden Restaurationswagen angehängt und das Gepäck wird in besonderen Waggons mitgeführt.

Behandlung der Patentgesuche.

Vom Patentbureau Otto Sack, Leipzig.*)

Mangelnde Neuheit einer Erfindung.

I.

Veröffentlichung in Druckschriften.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes ist eine Erfindung nicht mehr als neu und patentfähig anzusehen, sobald dieselbe in öffentlichen Druckschriften des In- und Auslandes beschrieben wurde.

Die diesbezügliche Stelle im Gesetzesparagraph lautet:

„Eine Erfindung gilt nicht mehr als neu, wenn sie zur Zeit der auf grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derartig beschrieben ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint."

Obwohl der Wortlaut des Gesetzes nur von öffentlichen Druckschriften im allgemeinen spricht, so werden in der Praxis sämtliche öffentliche Druckschriften des In- und Auslandes darunter verstanden.

Als öffentliche Druckschriften werden auch angesehen die geschäftliche Empfehlung in Form von Cirkularen als auch Preisverzeichnisse, nicht aber ohne weiteres autographierte und hektographierte Schriftstücke. Eine Druckschrift ist auch als öffentlich anzusehen, wenn man nachweisen könnte, daß dieselbe, obwohl sie sich in einer öffentlichen Bibliothek befindet, seit ihrem Erscheinen fast von niemand gelesen worden ist.

Es wird in solchen Fällen als hinreichend beweiskräftig angenommen, daß die Möglichkeit vorhanden war, von der Druckschrift Einsicht nehmen zu können.

Der Inhalt einer Druckschrift muß derartig sein, daß die Erfindung derart beschrieben erscheint, um die Möglichkeit zu gewähren, daß andere Sachverständige die Erfindung ebenfalls benutzen können.

Eine klare Beurteilung des Inhalts von Druckschriften nach dieser Richtung hin ist stets mit Schwierigkeiten verknüpft, weil man nicht in der Lage ist, streng zu unterscheiden, wann die Möglichkeit der Benutzung einer Erfindung durch andere Sachverständige anfängt und aufhört.

Es ist in jedem einzelnen Falle zu erwägen, was den Kernpunkt der eigentlichen Erfindung ausmacht und inwiefern dieser Kernpunkt durch den Wortlaut der Druckschrift klargelegt wird.

Einem Gegenstand, dessen äußeres Gesamtbild in einer Druckschrift veröffentlicht und dessen praktische Vorzüge und vorteilhafte Wirkungsweise durch den Wortlaut der Druckschrift ins hellste Licht gesetzt worden ist, kann deshalb noch nicht die mangelnde Neuheit zugesprochen werden, weil eben in der betr. Druckschrift nicht von der technischen mechanischen Wirkungsweise die Rede ist und auch die Abbildung nur das Äußere des Gegenstandes, nicht aber den Zusammenhang seiner hauptsächlichen und eigenartig zusammenwirkenden Mechanismen zeigt.

*) Der Verfasser ist auch gern bereit, den pp. Abonnenten dieses Blattes über etwa entstehende Fragen auf dem Gebiete des Patentschutzes kostenlos Auskunft zu erteilen.

Endurteil des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Oktober 1889*) — Kuxe älteren Rechts nach der Kreisordnung.

Kuxe älteren Rechts gehören nicht zu dem „Grundeigentum", durch dessen Besitz eine forensale Beitragspflicht begründet wird.

Die in Berlin wohnende Frau G. ist Besitzerin mehrerer Kuxe der im Kreise O. belegenen Braunkohlengrube „Vereinigte M.-L." — eines Bergwerks, welche schon vor Erlaß des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bestanden hat. Dieserhalb als „Grundbesitzerin" zu den auf das Einkommen gelegten Abgaben jenes Kreises für das Jahr 1888/89 herangezogen, nahm sie Befreiung in Anspruch einmal, weil die Kuxe der älteren Gewerkschaften, wenn ihnen auch in einzelnen Beziehungen die Eigenschaft von Immobilien zukomme, doch keineswegs überhaupt unter den Begriff des „Grundeigentums" im Sinne der Kreisordnung entfielen, sodann aber auch, weil bereits die Gewerkschaft herangezogen und hiermit, da dieselbe nicht ein von den einzelnen Gewerken verschiedenes Rechtssubjekt repräsentiere, zugleich diese — gemeinschaftlich den Bergbau betreibenden — Gewerken getroffen seien, so daß eine unzulässige Doppelbesteuerung vorliege.

Der erste Richter erkannte jedoch auf Abweisung der in diesem Sinne erhobenen Klage, indem er das Einkommen aus Kuxen älteren Rechts als Einkommen aus Grundbesitz — „Grundstücken" — qualifizierte (Friedrichs, die Kreisabgaben, S. 83; Herrfurth und Nöll, Kommunalabgabengesetz, 2. Aufl. S. 59, 89) und der Behauptung einer unzulässigen Doppelbesteuerung gegenüber erwog, daß das Gesetz eine Heranziehung des den einzelnen Gewerken als Grundbesitzern zufließenden Einkommens neben einer solchen des der Gewerkschaft — als einem steuerrechtlich selbständigen Rechtssubjekt — aus dem Bergbaubetriebe erwachsenden Einkommens nicht ausschließe.

Dagegen erkannte das Oberverwaltungsgericht auf die Revision der Klägerin unter Aufhebung der Vorentscheidung nach dem Klageantrage.

Gründe.

Da die Heranziehung der Klägerin darauf gestützt worden ist, daß dieselbe als Eigentümerin mehrere Kuxe der Grube „Vereinigte M.-L." Grundeigentum im Kreise O. besitze, so fragt es sich, ob die Kuxe des älteren Rechts in der That, wie der Vorderrichter angenommen hat, als „Grundeigentum" — sei es nach allgemeinen

*) Entscheidungen des K. Oberverwaltungsgerichts Bd. 18 S. 16 ff.

gesetzlichen Vorschriften, sei es auch nur im Sinne der besonderen Bestimmung des §. 14 der Kreisordnung — zu betrachten sind.

Im Gebiete des Allgemeinen Landrechts hat ebenso, wie das verliehene Bergwerkseigentum — nämlich das Recht, die in der Verleihungsurkunde bezeichneten Mineralien innerhalb eines bestimmten Bergwerksfeldes mit Ausschluß Anderer zu gewinnen — zu den unbeweglichen Sachen gehört, auch der bezeichnete Kuxe — d. h. der Anteil an einem Bergwerkseigentume und an dessen Pertinenzien — jene Eigenschaft, indem der §. 253 Tit. 16 Teil II A. L.-R. ausdrücklich (vergl. §. 9 Tit. 2 Teil I a. a. O.) das genannte Recht zu dem unbeweglichen Vermögen rechnet und der §. 228 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 diesen Rechtszustand darauf aufrechthält, daß er dem alten Kuxe die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beläßt. Die einzelnen Besitzer der Kuxe — die Gewerken — sind Miteigentümer hinsichtlich des Unternehmens, welches in der Ausbeutung des gemeinschaftlichen Bergwerkseigentums und dessen Zubehöres besteht — vergl. §§. 128, 131 bis 133, 268 Tit. 16 Teil II A. L.-R.; Gesetz vom 12. Mai 1851 (G.-S. S. 265) §. 1; Entscheidungen des vormaligen preuß. Obertribunals Bd. 55 S. 162, Bd. 80 S. 251, Bd. 81 S. 187; Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 8 S. 221. Das Allgemeine Landrecht spricht aber keineswegs aus, daß dem gesamten unbeweglichen Vermögen Grundstücksqualität beiwohne; vielmehr ergeben die §§. 6, 8 und 9 Tit. 2 Teil I, daß jenes Vermögen in Grundstücke, d. h. den Grund und Boden, sowie die mit demselben untrennbar verbundenen Gegenstände einerseits, und in Rechte, welchen die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beigelegt ist, andererseits zerfällt, während diese letztere Beilegung entweder auf der Verbindung der Befugnis zur Ausübung des Rechts mit dem Besitze einer unbeweglichen (körperlichen) Sache oder, wie beim Kuxe, auf ausdrücklicher Bestimmung besonderer Gesetze beruht. Nachdem schon die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 im Tit 1 §. 14 den in ihren vorhergehenden Paragraphen behandelten Grundstücken diejenigen „Gerechtigkeiten, welche nicht gewissen Grundstücken ankleben, sondern für sich selbst bestehen" — wohin auch Kuxe gehören — gegenübergestellt hatte, ist die in Rede stehende Unterscheidung auch in denjenigen neueren Gesetzen beibehalten worden, welche sich auf die Veräußerung und die Belastung des Immobilarvermögens beziehen. So spricht der §. 1 der Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869 (G.-S. S. 421) in der Nummer 1 von Grundstücken und in der Nummer 3 von „verliehenen Bergwerken und unbeweglichen Bergwerksanteilen", und es werden die letzteren mit den sonstigen Subhastationsgegenständen, welche nicht Grundstücke sind, besonders unter Nummer II des ersten Abschnitts behandelt. Ferner trifft das Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken, Bergwerken und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (G.-S. S. 433) besondere Bestimmungen hinsichtlich des „Bergwerkseigentums nnd der selbständigen Gerechtigkeiten" in einem eigenen — dem vierten — Abschnitte. In ähnlicher Weise, wie die Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869, führt endlich das die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffende Gesetz vom 13. Juli 1883 (G.-S. S. 131) im §. 1 als Teile des unbeweglichen Vermögens 1. Grundstücke und 2. verliehene Bergwerke, sowie unbewegliche Bergwerksanteile auf, um sodann im ersten Abschnitte die Zwangsvollstreckung in Grundstücke, dagegen im zweiten diejenige in andere Gegenstände des unbeweglichen Vermögens und speziell im zweiten Titel des letzteren Abschnittes die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Bergwerkseigentum, sowie die Zwangsversteigerung von Bergwerksanteilen zu regeln. Durch die gedachten Gesetze ist der §. 231 des Allgemeinen Berggesetzes zur näheren Ausführung gelangt, nach welchem bei der Veräußerung und Verpfändung von Kuxen die für Grundstücke gegebenen Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen, welcher aber keineswegs auch im übrigen die Kuxe des älteren Rechts den Grundstücken gleichgestellt hat.

Während hiernach die allgemeinen Gesetze die Kuxe zu den unbeweglichen Sachen und nicht zu den von diesen verschiedenen Grundstücken rechnen und während auch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche die Besitzer von Kuxen nicht als Grundbesitzer bezeichnet zu werden pflegen, fehlt es an jedem Anhalte dafür, daß abweichend hiervon der §. 14 der Kreisordnung im steuerlichen Sinne unter „Grundeigentum" alle Rechte, welchen die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beigelegt ist, und darunter auch die Kuxe verstanden wissen wolle. Gegen eine derartige Annahme spricht insbesondere der übrige Inhalt der Kreisordnung, welche an vielen Stellen Rechte und Pflichten physischer und juristischer Personen vom dem Besitze von „Grundeigentum" abhängig macht und dabei offensichtlich diesen Ausdruck in seinem gewöhnlichen Sinne anwendet. Es mag in dieser Hinsicht nur auf den §. 86 verwiesen werden, welcher unter den „größeren ländlichen Grundbesitzern" lediglich die Besitzer von Liegenschaften, die der Veranlagung zur Grund- und Gebäudesteuer fähig sind, versteht und diesen nur im Wege einer besonderen Vorschrift bezüglich der Wahlberechtigung die Bergwerkseigentümer — einschließlich der Gewerkschaften und ausschließlich der Eigentümer von Kuxen — für den Fall gleichstellt, daß dieselben wegen ihrer gewerblichen Unternehmungen zu den Steuersätzen der Klasse A I. der Gewerbesteuer eingeschätzt werden können.

Ebensowenig darf zu gunsten des Beklagten der § 15 der Kreisordnung in Verbindung mit §. 28 Absatz 4 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851 (G.-S. S. 193) etwa aus dem Grunde verwertet werden, weil zufolge dieser Vorschriften die Einschätzung der Forensen u. s. w. zu den Kreisabgaben nach den für die Veranlagung zu den Staatssteuern bestehenden Gesetzen erfolgt und das gemäß dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehende Einkommen aus Gruben- und Hüttenwerken bei der Feststellung der staatlichen Einkommensteuer zu den Einnahmen aus Grundvermögen gerechnet wird. Denn die Disposition darüber, wer — abgesehen von den eigentlichen Kreisangehörigen — zu den Kreislasten beizutragen habe, ist im §. 14 der Kreisordnung, welcher die Kuxe nicht zur Kreissteuer heranzieht, erschöpfend getroffen, und der §. 15 regelt nur und erst für den Fall der danach bestehenden Steuerpflicht die Art der Einschätzung, erweitert also den Kreis der Steuerpflichtigen nicht. Außerdem handelt aber auch der §. 28 von Kuxen überhaupt nicht, und es können die letzteren bestehen, ohne daß deren — die Gewerkschaft ausmachenden — Eigentümer im Besitze eines Berg- oder Grubenwerks, d. h. des Inbegriffs der zu Zwecken des Bergbaues hergestellten Anlagen, sich befinden oder ein solches betreiben. Wenn nämlich die Gewerkschaft die Ausbeutung des gemeinsamen Bergwerkseigentums einem anderen in der Weise überläßt, daß dieser die äußerlich in die Erscheinung tretenden, für die gedachte Ausbeutung erforderlichen Einrichtungen herstellt, so wird das hierdurch geschaffene Bergwerk von dem anderen besessen und betrieben. Der Begriff des Grubenwerks, dessen Erträge nach dem bezogenen §. 28 bei der staatlichen Einschätzung in einem bestimmten Sinne behandelt werden sollen, deckt sich also keineswegs mit dem des Kuxes des älteren Rechts.

Der letztere Anteil an einem Bergwerkseigentum und der sonstigen mit diesem verbundenen Vermögensmasse, zu welcher Grund und Boden keineswegs notwendig gehört, fällt demnach nicht unter den Begriff des Grundeigentums im Sinne des §. 14 der Kreisordnung, und es bildet daher das Einkommen aus diesem „Bergteile" keine der Kreisbesteuerung unterworfene Einnahme aus Grundbesitz.

Soweit die Staatsbehörden bei der Besteuerung des Einkommens aus Kuxen von anderen als den vorstehenden Gesichtspunkten ausgegangen sein sollten — vergl. Reskript des Finanzministeriums vom 12. April 1872 (M.-Bl. d. i. V. S. 306) —, kann übrigens ein prinzipieller Gegensatz zwischen den verschiedenen Auffassungen nicht gefunden werden. Denn die staatliche Besteuerung umfaßt nach §. 19 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851 das gesamte Einkommen einer physischen Person, also auch deren Einnahme aus jedem unbeweglichen Vermögen, während nach obigen Ausführungen die Abgabeberechtigung des Kreises in der fraglichen Hinsicht auf die Einnahmen aus einem Teile jenes Vermögens

aus Grundstücken beschränkt ist. Insofern aber ein der Kreisbesteuerung unterliegendes Objekt nicht vorhanden ist, kann von einer Übertragung der staatlichen Einschätzungsgrundsätze nicht die Rede sein.

Anerkannt muß freilich werden, daß auch die Ansicht des Vorderrichters, nach welcher die der Klägerin gehörigen Kuxe als „Grundstücke" behandelt werden sollen, keineswegs jeglichen dafür geltend zu machenden Grundes ermangelt. Dieselbe hat denn auch in früheren Zeit die Billigung des Ministeriums des Innern (vergl. die Reskripte vom 15. August 1859 und vom 31. August 1874 — M.-Bl. d. i. V. 1859 S. 211 und 1874 S. 235) gefunden, und ein in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts (Bd. IV S. 51) abgedrucktes Endurteil dieses Gerichtshofes vom 26. September 1878 erkennt zwar den — nach der damaligen Sachlage unerheblichen — Satz, daß das Einkommen aus Kuxen einer Gewerkschaft älteren Rechts als Einkommen aus Grundbesitz gemäß §. 28 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu erachten sei, nicht ausdrücklich als richtig an, tritt aber andererseits ihm ebensowenig positiv entgegen. Die nunmehrigen Erörterungen haben jedoch zu dem Ergebnisse geführt, daß den vorstehenden, für die andere Meinung sprechenden Erwägungen die entscheidende Bedeutung beizulegen ist.

War hiernach die Vorentscheidung wegen Verletzung des §. 14 der Kreisordnung aufzuheben, so ergiebt sich aus Obigem zugleich die Notwendigkeit, bei freier Beurteilung die Klägerin von der streitigen Steuer freizustellen. Denn der Beklagte hat die Klägerin nur als angebliche Grundbesitzerin zu der Kreisabgabe herangezogen, und es würde auch eine andere Grundlage für ihre Belastung nicht zu finden sein, da der Bergbau im steuerlichen Sinne von der Berggewerkschaft, welche steuerrechtlich zu einem besonderen Rechtssubjekte erhoben worden ist, und nicht von den einzelnen Gewerken betrieben wird. Es bedarf daher keiner weiteren Prüfung, inwiefern die übrigen, seitens des Vorderrichters für ungerechtfertigt erklärten Ausführungen der Klägerin zutreffen, insbesondere, ob durch die im vorliegenden Falle stattgehabte Heranziehung der Gewerkschaft zu den Kreissteuern faktisch die Klägerin schon mit den nämlichen Abgaben belastet worden ist. (Zeitschrift für Bergrecht.)

Korrespondenzen.

Landes-Eisenbahnrat. Der Rat hielt unter dem Vorsitz des Ministerialdirektors Brefeld am 13. d. M. eine Sitzung ab. Die Versammlung ehrte, nach der Frankfurter Zeitung, zunächst das Andenken der verstorbenen Mitglieder, Graf v. Hacke und Ritterschaftsdirektor v. Webell-Malchow, durch Erheben von den Sitzen. — Der Antrag von Posen auf Einführung eines Ausnahmetarifs für Draht, Drahtstifte und Ketten von rheinisch-westfälischen Stationen nach Posen wurde abgelehnt, ebenso der Antrag auf Ausnahmetarife für Spiritus und Sprit von Nordhausen nach Stuttgart und der Antrag auf Ausnahmetarife für Braunkohlen von Liebenwerda. Betreffs des Antrages, Torfstreu und Torfmüll in den allgemeinen Ausnahmetarif für geringwertige Rohstoffe aufzunehmen, wurde von Befürwortung abgesehen. — Die Vorlage des Ministeriums, betr. die einheitliche Regelung der für Stärke und Kartoffelmehl ꝛc. zur überseeischen Ausfuhr bestehenden Ausnahmetarife wurde angenommen mit dem Zusatzantrage, dem Minister die Ermäßigung des einheitlichen Tarifs auf die Sätze des Spezialtarifs III zur Erwägung zu stellen. — Von neun Mitgliedern des Rates war im Dezember 1889 der Antrag gestellt, die baldige Einführung eines allgemeinen Ausnahmetarifs für Braunkohlen, Brennholz, Torf zu befürworten, wie solcher in der Vorlage vom 17. September 1889 im Prinzip durch Minister v. Maybach zugesichert worden ist. Hierzu beantragten dieselben Mitglieder neuerdings, die Artikel Erze und Steinkohlen in vorstehenden Antrag aufzunehmen, da wirtschaftliche Bedenken, wie solche s. Z. geltend gemacht wurden, nicht mehr aufrecht erhalten werden können. Eine Frachtermäßigung für wichtige Massenartikel des allgemeinen Verbrauchs könne nur segensreich auf alle wirtschaftlichen Verhältnisse einwirken. — Die Abstimmung über Frachtermäßigung für Steinkohlen und Erze konnte am 13. d. M. nicht erfolgen, da der Antrag erst der Vorberatung des ständigen Ausschusses zu unterbreiten wäre. Der Antrag auf Frachtermäßigung für Braunkohlen, Brennholz und Torf war von der Mehrheit des Ausschusses nicht befürwortet worden, weil gegen die Trennung der Braunkohlen von den Steinkohlen in tarifarischer Beziehung wirtschaftliche Bedenken erhoben wurden. Trotz eingehender Begründung, daß für Brennholz, Braunkohlen und Torf wirtschaftliche Bedenken nicht vorliegen, da diese Artikel nicht für industrielle Zwecke, sondern für den Hausbrand der weniger bemittelten Bevölkerung dienen, wurde der Antrag abgelehnt. — Die Beschlußfassung über den Antrag Damme-Danzig und Genossen, betr. das Betriebsreglement, wurde vertagt, mit Rücksicht auf die geschäftliche Lage der Verhandlungen über den Berner Entwurf eines Vertrages über das internationale Eisenbahnfrachtrecht. Nachdem dann noch für das verstorbene Ausschußmitglied Herrn v. Webell-Malchow dessen bisheriger Stellvertreter, Konsul Stengel (Provinz) Sachsen, gewählt war, wurde die nächste Sitzung des ständigen Ausschusses auf den 16. d. anberaumt.

Magnetische Beobachtungen.

Die westliche Abweichung der Magnetnadel vom örtlichen Meridian betrug zu Bochum:

1890		um 8 Uhr vorm.			um 1 Uhr nachm.			im Mittel		
Monat	Tag	°	′	″	°	′	″	°	′	″
Juni	8.	13	36	25	13	45	45	13	41	5
„	9.	13	37	25	13	45	35	13	41	30
„	10.	13	37	20	13	44	55	13	41	8
„	11.	13	37	15	13	47	5	13	42	10
„	12.	13	38	55	13	46	55	13	42	55
„	13.	13	37	5	13	46	25	13	41	45
„	14.	13	37	25	13	46	30	13	41	58
							Mittel =	13	41	49

$= \text{hora } 0 \frac{14{,}6}{16}$

Amtliches.

Patent-Anmeldungen. Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Kl. 14. Kolbenschiebersteuerung für einfach wirkende Verbunddampfmaschinen. Max Joseph Heinzmann in Lübeck, St. Lorenz, Kirchenstr. 3. — Kl. 20. Drehscheibe. Märkische Lokomotivfabrik Max Orenstein in Berlin. — Kl. 46. Regulievorrichtung für Gasmaschinen. Ad Altmann u. Co. in Berlin N., Ackerstr. 68. — Hahnsteuerung für Gasmaschinen. P. Niel und Fräulein A. Janiot in Paris, Rue de Malte 48; Vertreter: Felix v. d. Wyngaert in Berlin SW., Königgrätzerstr. 56. — Steuerung für Gasmaschinen. Hans Wadzeck in Berlin NW., Pritzwalkerstr. 14 III. — Kl. 59. Pumpe mit schwingenden Kolben. Wilhelm Mechler in Damm bei Neudamm. — Kl. 88. Wasserkraftmaschine. Anton Kölz in Dresden, Zwingerstr. 4.

Patent-Erteilungen. Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem angegebenen Tage ab erteilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Kl. 1. Nr. 52 901. Trockene Aufbereitung von Zinkblende. Firma F. C. Glaser in Berlin SW., Lindenstr. 80. Vom 23. Januar 1890 ab. — Kl. 13. Nr. 52 924. Geheiztes Röhrenbündel an Schlammsammlern. C. Schäfer in Körne bei Dortmund. Vom 19. November 1889 ab. — Nr. 52 934. Einhängung von Holz- oder Metallstäben zur Erzielung gleichmäßigen Siedens des Kesselwassers. L. Ochse in Köln, Friesenwall 106. Vom 13. Febr. 1890 ab. — Kl. 14. Nr. 52 948. Dampfpumpe ohne Schwungrad. M. Kohn, k. k. Professor in Pilsen, Böhmen; Vertreter: H. u. W. Pataky in Berlin NW., Luisenstraße 25. Vom 25. Dezember 1889 ab. — Nr. 52 963 Zwangläufige Ventilsteuerung W. A. Hübner in Chemnitz, Reichsstr. 44. Vom 14. November 1889 ab.

Verlag von G. D. Bädeker in Essen, zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Elementarbuch
der
Steinkohlen-Chemie
für Praktiker
von
Dr. F. Muck.
Zweite vermehrte Auflage.
Preis geb. in ganz Leinen mit Goldtitel 1 Mk. 60 Pfg.

In der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preussischen Staate wird folgendermassen u er das Buch geurtheilt: „Wir stehen nicht an, das treffliche Büchlein nach Form und Inhalt zu dem Besten zu rechnen, was seit längerer Zeit erschienen ist, um die Ergebnisse der Wissenschaft dem „Praktiker" zugängig zu machen und verfehlen daher nicht, die Aufmerksamkeit aller Fachgenossen angelegentlichst auf das Schriftchen hinzulenken"

Adolf Bleichert & Co.
Leipzig-Gohlis.
Special-Fabrik
für den Bau
von
Bleichert'schen
DRAHTSEILBAHNEN
18jährige Erfahrungen.
Ueber
500 Anlagen
mit mehr als
520 000 Meter
wurden bereits von uns ausgeführt.
General-Vertreter: Ingen. **Heinr. Macco, Siegen.**

Gegründet 1808.
GUTEHOFFNUNGSHÜTTE
Gegründet 1808.

Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb
in OBERHAUSEN 2 (Rheinland)
liefert:

A. Bergbau-Erzeugnisse.

Förderkohlen von den eigenen Zechen Oberhausen, Osterfeld und Ludwig, vorzüglich geeignet für Locomotiv- und Kesselfeuerung, Ziegeleien und Kalkbrennereien, sowie für Hausbrand.
Gewaschene Nusskohlen der Zechen Oberhausen, Osterfeld und Ludwig. Erzeugungsfähigkeit pro Jahr: 800 000 t.

B. Hochofen-Erzeugnisse.

Puddel-, Giesserei-, Hämatite-, Bessemer- und Thomas-Roheisen.
Spiegeleisen und Ferro-Mangan. Jährliche Erzeugungsfähigkeit 200 000 t.

C. Erzeugnisse der Stahl- u. Eisenwerke aus Schweisseisen, Flusseisen u. Flussstahl.

Eisenbahnschienen und Strassenbahnschienen.
Laschen und Unterlagsplatten.
Lang- und Quer-Schwellen für ganz eisernen Bahn-Oberbau.
Stab- und Fein-Eisen, als: Rund-, Vierkant-, Flach- und Schneideisen.
Flacheisen für Bauzwecke.
Formeisen, als: L-, T-, I-, C-, Speichen-, Reifen-, Säulen-, Halbrund-, Fenster-, Roststabeisen u. s. w.
Gruben- und Winkelschienen.
Streckengestelle für Gruben.
Bleche, als: Kesselbleche in allen Beschaffenheiten, Fein-, Brücken-, gesteinte und gerippte Bleche.
Walzdraht.
Stahl- und Feinkorn-Knüppel. — Platinen.
Rohe und vorgeschmiedete Stahlblöcke.

Jährliche Erzeugungsfähigkeit:

Eisenbahnschienen u. Schwellen	70 000 t
Sonstige Stahlerzeugnisse	10 000 t
Bleche	10 000 t
Handeleisen einschl. Baueisen	40 000 t
Walzdraht	15 000 t

D. Erzeugnisse der übrigen Werke.

Dampfmaschinen, besonders für Zechen, als: Fördermaschinen, Wasserhaltungsmaschinen, Ventilatoren, Dampfkabel, Dampfpumpen u. s. w.
Schiffsmaschinen bis zu den grössten Abmessungen.
Druck- und Hebepumpen für Bergwerke.
Gestänge für Bergwerkspumpen von Formeisen.
Geschmiedete Rundgestänge mit Patentschlössern aus bestem Hammereisen.
Waggonkipper, vollständig selbstthätig, Patent Gutehoffnungshütte.
Maschinenguss jeder Art und Grösse.
Walzen. — Gussformen.
Schmiedestücke jeder Form und jeder Grösse.
Schiffsketten, Anker und Steven.
Krahnenketten, sowie Ketten jeder Art.
Dampfkessel, eiserne Behälter u. s. w.
Eiserne Brücken, Dächer u. s. w. jeder Grösse.
Drehscheiben, Schwimm- und Trockendocks.
Dampfschiffe, vollständig ausgerüstet für den Personen- und Güterverkehr.
Eiserne Kähne, Brückenschiffe.
Feuerfeste Birnen-Düsen, Stopfen, Ausgüsse u. s. w.

Ausgeführte grössere Eisenbauten.

Verschiedene Brücken über den Rhein, die Weichsel, Elbe, Weser, Mosel.
140 Brücken für die Gotthardbahn.
Ein grosses eisernes Schwimmdock für die Kaiserlich deutsche Marine, 100 Meter lang, 34 Meter breit und 14,75 Meter hoch.
Eine Halle für den Anhalter Bahnhof in Berlin von 62,50 Meter Spannweite und 168 Meter Länge = 10 000 Quadratmeter Grundfläche.
Die Hallen für den Hauptbahnhof in Frankfurt am Main (grösste Hallen in Europa), sowie die sonstigen Eisenbauten für diese Anlage im Gesammtgewicht von 7500 Tonnen.
Die drei Frankfurter Bahnhofshallen haben je eine Spannweite von 56 Meter und je eine Länge von 187 Meter = zusammen 31 416 Quadratmeter Grundfläche.

Der Verein besitzt folgende Werke:

I. Gutehoffnungshütte zu Sterkrade.
II. Hammer Neu-Essen in Oberhausen 2.
III. Walzwerk Oberhausen in Oberhausen 2.
IV. Walzw. Neu-Oberhausen in Oberhausen 2.
V. Eisenhütte Oberhausen in Oberhausen 2.
VI. Zeche Oberhausen in Oberhausen 2.
VII. Schiffswerft Ruhrort in Ruhrort.
VIII. Zeche Ludwig in Rellinghausen.
IX. Zeche Osterfeld in Osterfeld.
X. Eisensteingruben in Nassau, Siegen, Bayern, der Eifel u. s. w.

Gegenwärtig beschäftigte Arbeiterzahl: 8000.
Für Drahtnachrichten: „Hoffnungshütte Oberhausenruhr".

Alle Erscheinungen
der
berg- u. hüttentechnischen Literatur,
Flötzkarten
hält stets auf Lager
G. D. Baedeker in Essen.
Auskunft umgehend.

Muttern u. Schrauben,
gepresst u. geschmiedet, roh u. blank, sowie Bergbau-, Hütten-Geräthe und Werkzeuge empfiehlt in bester Waare
Heinrich Lueg, Haspe, Westf.

Verdingung.
Die Lieferung von 12 400 T. Lokomotiv-Kohlen, 600 T. dopp.-gesiebten (Handstück) Kohlen u 600 T. Schmelzkoks für den 1. Juli 1890 bis 1. Juli 1891 ist zu vergeben.
Bedingungen auf Anfrage vom Maschinen-Ingenieur C. W. Verloop in Utrecht zu beziehen.
Angebote sind spätestens bis zum 24. Juni n. h. an genannten Herrn zu richten.
Utrecht, Juni 1890.
Direction der Niederländischen Rhein-Eisenbahn.

Das D. R.-Patent Nr. 52662
Baugerüsthalter
ist gegen einmalige Entschädigung **zu verkaufen.** Fabrikation für Hüttenwerke geeignet. Offerten erbittet
Reg.-Baumeister **Danckwardt,**
Strassburg, Els.

Ein älterer selbständiger Kaufmann in Dresden, der mit Giessereien, chemischen Fabriken etc. in Verbindung steht, sucht noch eine direkte
Vertretung für Bergwerks- u. Hüttenproducte.
Ia. Referenzen. Gütige Offerten sub G F 79 an Haasenstein & Vogler, A. G., Dresden, erbeten.

Für das Deutsche Reichs-Patent № 40 947
auf **„Zünder für Bohrschüsse"** werden Licenznehmer gesucht. Gefl. Anträge erbittet sich **Ed. F. Csánk in Wien,** II. Taborstrasse 17.

Druck von G. D. Baedeker in Essen.